

Protokoll Mitgliederversammlung



Datum: 27.02.2026
Uhrzeit: 19.00 Uhr – 20.30 Uhr
Ort: Roter Saal, Raiffeisenhaus Lana
Anwesende: Mitglieder (siehe Anlage)

Tagesordnungspunkte:

Außerordentlicher Teil

- 1) Statutenänderung

Ordentlicher Teil

- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 3) Tätigkeitsbericht 2025
- 4) Vorschau 2026
- 5) Kassenbericht 2025
- 6) Stellungnahme des Revisors
- 7) Genehmigung des Kassenberichts 2025
- 8) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenwarts
- 9) Allfälliges

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt mit Zustimmung aller Anwesenden Verena Pattis in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vereins, welche Christian Steier mit der Verfassung des vorliegenden Protokolls beauftragt.

Daraufhin stellt die Vorsitzende fest und erklärt, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig zusammengetreten ist.

Nach den oben genannten Feststellungen ergreift die Präsidentin das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

- 1) Die Reform der Finanzgesetzgebung in Italien, insbesondere die Reform des Dritten Sektors erfordert, dass die Statuten des Fanclubs den neuen gesetzlichen Vorgaben und Erfordernissen angepasst werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Vereinstätigkeit wie gewohnt auch in Zukunft für die Mitglieder durchgeführt werden kann.

Der Fanclub hat die Möglichkeit, den Verein als Körperschaft des Dritten Sektors zu akkreditieren und sich als Verein zur Förderung des Gemeinwerts in staatliche Verzeichnis RUNTS (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore) eintragen zu lassen.

Bei den nötigen Schritten hat den Fanclub das „Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt“ (DZE) in Bozen beraten.

Im Vorfeld der Mitgliederversammlung konnten alle Mitglieder auf den Entwurf der neuen Fanclubstatuten Einsicht nehmen, indem dieser den Mitgliedern über die Website zugänglich war.

Das Vorstandsmitglied Christian Steier stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzung vor.

Er erklärt, dass die neue Satzung an die neuen Bestimmungen angepasst wurde, die laut Kodex des Dritten Sektors für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens vorgeschrieben sind, zumal der Verein beabsichtigt, die Rechtsform eines Vereins zur Förderung des Gemeinwesens zu erlangen.

Nach Abschluss der Vorstellung der Satzung wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) die Satzung vollinhaltlich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung (Handzeichen) einstimmig, die neue Satzung zu genehmigen, die hier beiliegt und integrierender Bestandteil des Protokolls ist.

Die Präsidentin wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Registrierung dieses Dokuments vorzunehmen, das (laut ex Art. 82, Abs. 3 und 5 des Kodex des Dritten Sektors) sowohl von der Stempelsteuer als auch von der Registersteuer befreit ist.

- 2) Im Anschluss wird das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 25.01.2025 von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

- 3) Der Vorstand stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Tätigkeiten des Fanclubs im abgelaufenen Jahr vor.

- Kartenservice (1.758 Tickets für 46 Spiele)
- Fanreisen (10 Fanreisen)
- Besuch des Beckenbauer Cups
- Helferessen
- Tippspiel zur FIFA-Klub-WM
- Sonderbestellung FC Bayern-Trikots 2025/26
- Torwandschießen im Rahmen von Lana23⁰⁰
- Absperren bei Hochzeit von Manu & Moni
- Torwandschießen bei 5. Lananer Radschnitzeljagd
- Torwandschießen beim Kürbisfest
- Sonderbestellung FCB-Schoko-Adventkalender
- Neue RWA-Website
- Neue RWA-Torwand
- Funktionsshirt als neuer RWA-Fanartikel

- 4) Im Anschluss an den Rückblick stellt der Vorstand die geplanten Aktivitäten des Jahres 2026 vor.

Neben den Kernaufgaben wie Kartenservice, Organisation von Fanreisen Pflege von Kontakten usw. werden die nächsten Fanreisen vorgestellt:

- Helferessen
- Jubiläumspreiswatten am 28.03.2026
- Tagesfahrt zum Heimspiel gegen den 1. FC Union Berlin
- Zweitagesfahrt zum Heimspiel gegen den 1. FC Köln
- Torwandschießen im Rahmen von Lana23⁰⁰
- Torwandschießen bei der 6. Lananer Radschnitzeljagd

- 5) Der Kassier Christian Steier stellt den Jahresabschlussbericht (Kassenbericht) für das Jahr 2025 vor und erläutert ausführlich die einzelnen Ausgaben und Einnahmen.

- 6) Der Kassenwart Thomas Gufler äußert, alle Belege genau kontrolliert zu haben, konstatiert eine genaue Buchführung und schlägt die Entlastung des Kassiers vor.

- 7) Die Mitgliederversammlung entlastet in offener Abstimmung (Handzeichen) den Kassier sowie den gesamten Vorstand bei einer Enthaltung (Kassier). Der Jahresabschlussbericht 2025 ist somit genehmigt.

- 8) Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung teilt mit, dass mit Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 das Mandat des Vorstandes abgelaufen ist und es folglich notwendig ist, dessen Neuwahl vorzunehmen.

Nach kurzer Diskussion werden in offener Abstimmung (Handzeichen) die folgenden Personen von der Mitgliederversammlung einstimmig für die folgenden zwei Geschäftsjahre 2026 und 2027 in ihrem Amt als **MITGLIEDER DES VORSTANDES** bestätigt:

- **Verena Pattis**, Präsidentin
geboren am 06.03.1993 in Bozen
wohnhaft in 39011 Lana, Zollstraße 10
italienische Staatsbürgerin
Steuernummer PTTVRN93C46A952B;
- **Richard Pattis**, Vizepräsident
geboren am 17.08.1963 in Tiers
wohnhaft in 39011 Lana, Zollstraße 10
italienischer Staatsbürger
Steuernummer PTTRHR63M17L176S;
- **Christian Steier**, Kassier
geboren am 18.10.1973 in Bozen
wohnhaft in 39020 Marling, Johann-Kravogl-Straße 8/2
italienischer Staatsbürger
Steuernummer STRCRS73R18A952Q;
- **Stephan Stauder**, Mitglied des Vorstandes
geboren am 20.08.1977 in Meran
wohnhaft in 39011 Lana, Blumenstraße 9
italienischer Staatsbürger
Steuernummer STDSPH77M20F132U;

- **Michael Prantl**, Mitglied des Vorstandes
geboren am 19.02.1986 in Meran
wohnhaft in 39025 Naturns, Färberweg 3
italienischer Staatsbürger
Steuernummer PRNMHL86B19F132K;
- **David Kuen**, Mitglied des Vorstandes
geboren am 23.11.1990 in Meran
wohnhaft in 39017 Schenna, Katnauweg 12b3
italienischer Staatsbürger
Steuernummer KNUDVD90S23F132Y;
- **Franz Thurner**, Mitglied des Vorstandes
geboren am 25.08.1947 in Terlan
wohnhaft in 39011 Lana, Hirzerstraße 25
italienischer Staatsbürger
Steuernummer THRFNZ47M25L108C;

Da alle gewählten Mitglieder des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, erklären sie alle ausdrücklich, das Amt anzunehmen und dass zu ihren Lasten keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit vorliegen.

Die Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass im Sinne von Art. 22 der neuen Satzung ein **KASSENWART** zu ernennen ist.

Nach kurzer Diskussion wählt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung (Handzeichen) einstimmig folgende Person zum Kassenwart für die nächsten zwei Geschäftsjahre bzw. bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2027 zu ernennen:

- **Thomas Gufler**
geboren am 12.06.1981 in Meran
wohnhaft in 39012 Meran, Etschmannngasse 4
italienischer Staatsbürger
Steuernummer GFLTMS81H12F132F;

Thomas Gufler erklärt, das ihm übertragene Amt anzunehmen und dass zu seinen Lasten keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit vorliegen.

- 9) Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind, wird die Mitgliederversammlung um 20.30 Uhr nach Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung dieses Protokolls geschlossen.

Lana, am 27. Februar 2026

Die Präsidentin

Verena Pattis

Der Protokollführer

h. J.

Anlagen:

- o Anwesenheitsliste
- o Jahresabschlussbericht 2025
- o Neue Fanclubstatuten

Mitgliederversammlung 2026 | Anwesenheitsliste

Nr.	Nachname	Vorname	Bemerkung
1	Alber	Stefan	
2	Bacher	Arthur	
3	Baumann	Thomas	
4	Bertagnolli	Christof	
5	Breitenberger	Hiltraud	
6	Egger	Alex	
7	Egger	Hannes	
8	Egger	Philipp	
9	Eschgfäller	Walter	
10	Flaim	Gabriel	
11	Franzelin	Oliver	
12	Geier	Hilde	
13	Geier	Max	
14	Geiser	Lukas	
15	Genetti	Andreas	
16	Gfrei	Elfrida	
17	Gross	Albert	
18	Grosschedl	Reinhard	
19	Grosschedl	Sieghard	
20	Gufler	Markus	
21	Gufler	Thomas	
22	Herz	Christian	
23	Herz	Niklas	
24	Höller	Andreas	
25	Hoti	Maksut	
26	Kienzl	Peter	
27	Klotz	Stefan	
28	Koller	Hannes	
29	Koller	Michael	
30	Komar	Hermann	
31	Kristl	Michael	
32	Kristler	Matthias	
33	Kuen	David	
34	Lamprecht	Harald	
35	Laner	Daniel	
36	Laner	Markus	
37	Larch	Manuel	
38	Malleier	Philipp	
39	Marcher	Peter	
40	Matscher	Markus	
41	Matscher	Sepp	
42	Mittermaier	Hermann	
43	Nagy	Bojta	
44	Nagy	Robert	
45	Pattis	Richard	

Nr.	Nachname	Vorname	Bemerkung
46	Pattis	Verena	
47	Perathoner	Elmar	
48	Pichler	Franz	
49	Pichler	Hubert	
50	Pirpamer	Adolf	
51	Pirpamer	Damian#	
52	Platzgummer	Andrea	
53	Prantl	Christina	
54	Prantl	Felix	
55	Prantl	Kathrin	
56	Prantl	Michael	
57	Prünster	Rudi	
58	Riedl	Ernst	
59	Schrott	Helmut	
60	Schweigl	Ulrich	
61	Schwienbacher	Florian	
62	Siessl	Aaron	
63	Spechtenhauser	Hannah	
64	Spechtenhauser	Herbert	
65	Stauder	Roland	
66	Stauder	Stephan	
67	Steier	Christian	
68	Steier	Sara	
69	Tappeiner	Hannes	
70	Tappeiner	Rudolf	
71	Thurner	Franz	
72	Thurner	Josef	
73	Tirler	Daniel	
74	Tirler	Othmar	
75	Trafoier	Elisabeth	
76	Ungericht	Daniel	
77	Ungericht	Josef	
78	Unterweger	Gabi	
79	Vielder	Norbert	
80	Wieser	Maria	
81	Windisch	Andreas	
82	Windisch	Christian	
83	Windisch	Natalie	
84	Zwenger	Leo	
85			
86			
87			
88			
89			
90			

Jahresabschlussrechnung 2025

Ausgaben	2025
1. Verwaltung und Kommunikation	2.564,36 €
2. Fanraum	1.322,14 €
3. Freizeitmannschaft	0,00 €
4. Karten	91.929,08 €
5. Fanreisen	10.879,73 €
6. FCB-Fanartikel	2.670,81 €
7. RWA-Fanartikel	4.910,81 €
8. Aktionen und Veranstaltungen	25.584,72 €
9. Fancup	57,66 €
10. Investitionen und Anschaffungen	8.962,77 €
11. Bankspesen und Spesen für Kreditkarte	177,02 €
12. Durchgangsposten	15.228,87 €
Summe	164.287,97 €

Einnahmen	2025
A. Mitgliedsbeiträge	24.260,00 €
B. Werbung	1.677,50 €
C. Fanraum	0,00 €
D. Karten	94.098,00 €
E. Fanreisen	11.062,74 €
F. FCB-Fanartikel	2.621,68 €
G. RWA-Fanartikel	734,49 €
H. Aktionen und Veranstaltungen	12.914,05 €
I. Fancup	0,00 €
J. Spenden & Diverses	218,54 €
K. Zinsen	5,25 €
L. Durchgangsposten	14.700,87 €
Summe	162.293,12 €

Saldo	01.01.2025	55.199,58 €
Einnahmen		162.293,12 €
Ausgaben		164.287,97 €
Endsaldo	31.12.2025	53.204,73 €





Satzung des Vereins FC Bayern-Fanclub „Rot-Weiße Adler Lana“

Kapitel I

Gründung, Ziel und Zweck

Art.1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen FC Bayern-Fanclub „Rot-Weiße Adler Lana“ gegründet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lana. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Lana erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf internationaler Ebene auszuüben.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“

1. Nach der Eintragung in den betreffenden Abschnitt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors (RUNTS) muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: FC Bayern-Fanclub „Rot-Weiße Adler Lana“ VFG oder FC Bayern-Fanclub „Rot-Weiße Adler Lana“ Verein zur Förderung des Gemeinwesens.
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder die Abkürzung „VFG“ verwenden.

Art.3 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.

3. Der Verein ist im folgenden Bereich/in den folgenden Bereichen tätig:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse;
- b) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten.
- c) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und der waffenlosen Verteidigung;
- d) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften.

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) den FC Bayern München aktiv zu unterstützen, sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern;
- b) Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit;
- c) Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den FC Bayern München-Fanclubs.

Art. 4 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern und deren Familien den Besuch von Spielen des FC Bayern München im Stadion;
- b) Er organisiert Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München in Fahrgemeinschaften, im Bus, Zug oder Flugzeug, kümmert sich bei Bedarf um Übernachtungsmöglichkeiten sowie ein kulturelles und gastronomisches Rahmenprogramm;
- c) Der Fanclub ermöglicht den Besuch von weiteren Veranstaltungen des FC Bayern München oder deren Partnern wie Autogrammstunden, Feiern (Meisterfeier, Weihnachtsfeier, Neujahrsempfang) usw.;
- d) Gemeinsam verfolgen die Mitglieder im Vereinslokal die Spiele des FC Bayern München am TV;
- e) Der Fanclub verhilft seinen Mitgliedern zu Fanartikeln des FC Bayern München und des Fanclubs;
- f) Der Fanclub bringt sich im Dorfleben aktiv ein und beteiligt sich bei verschiedenen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft;
- g) Die Mitglieder treffen sich zum gemeinsamen Fußballspielen (Freizeitmannschaft);

h) Der Fanclub organisiert für seine Freizeitmannschaft Freundschaftsspiele und richtet Kleinfeldturniere aus, um bestehende Freundschaften mit anderen Fanclubs zu pflegen, mit neuen Fanclubs Kontakte zu knüpfen und sich mit anderen Bayernfans auszutauschen;

i) Jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kapitel II

Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 6 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.

3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art.7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art.8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
 - b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;

- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
 - b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
 - c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.
3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kapitel III

Bestimmungen betreffend das Ehrenamt

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

Kapitel IV

Vereinsorgane

Art. 12 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Kassenwart;
 - d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

2. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art.13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:
 - a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
 - b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.
 In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.
4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben, per E-Mail oder sonstiger Kommunikationsmittel mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.
5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 14 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Abberufung des Kassenwarts;
- f) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- g) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- i) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- j) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- k) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend

sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 16 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.

3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 17 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 9 (neun) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 2 (zwei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art. 18 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.

6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art.19 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schriftführers des Vereins;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;

m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;

n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art.20 - Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art.21 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.

2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art.22 – Der Kassenwart

1. Der Kassenwart wird alle 2 (zwei) Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Kassenwart muss Mitglied des Vereins sein und hat die Aufgabe die Buchführung sowie den Abschlussbericht des Kassiers auf seine Richtigkeit zu kontrollieren. Nach Beendigung der Kontrolle (innerhalb 15 Tagen nach obgenanntem Bezugsdatum für den Kassier) weist der Kassenwart in der nächsten Vollversammlung die Mitglieder auf die Richtigkeit bzw. auf Unregelmäßigkeiten hin.

2. Der Kassenwart übt nicht die Tätigkeiten im Sinne von Art. 30 und 31 des Kodex des Dritten Sektors aus.

3. Obgenannte Tätigkeiten werden bei Überschreitung der Schwellen im Sinne von Art. 30 und 31 des Kodex des Dritten Sektors vom Kontrollorgan bzw. vom Rechnungsprüfungsorgan übernommen.

Art.23 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

2. Das Kontrollorgan bleibt für 2 (zwei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Kontrollorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art.24 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art.25 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.

2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 2 (zwei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.

5. Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 26 - Haftung der Vereinsorgane

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

2. Die Vorstandsmitglieder, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften - soweit diese vereinbar sind - gegenüber der Organisation, den Gläubigern des Vereins, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten.

Kapitel V

Vereinsbücher

Art. 27 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;

2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kapitel VI

Bestimmungen betreffend das Vereinsvermögen und den Jahresabschluss

Art. 28 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 29 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 30 - Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (einhundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Kapitel VII

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Art. 31 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach

vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Art. 32 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Lana, am 27.02.2026

PATTIS VERENA *Verena Pattis*

PATTIS RICHARD *Richard Pattis*

STEIER CHRISTIAN *Christian Steier*

STAUDER STEPHAN *Stephan Stauder*

KUEN DAVID *David Kuen*

PRANTL MICHAEL *Michael Prantl*

THURMER FRANZ *Franz Thurmer*



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n. / unter Nr. **94** Serie 3
Esatti - Eingezahlt - **ESENTE**

Il Funzionario - Der Funktionär* (Daniela Fantoni)

* firma su delega del Direttore Provinciale a.i. Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors a.i. Egon Sani